

Stromlieferbedingungen der SWN Stadtwerke Neustadt GmbH für Stromprodukt Eplus (E+), Haushalt und sonstige Stromprodukte gültig ab 01. Januar 2005

1. Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Haushaltskunden im Netzgebiet der SWN Stadtwerke Neustadt möglich.

Haushalte sind Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke sowie Verbrauchseinrichtungen, die von Haushalten gemeinsam genutzt werden. Die Leistungsanspruchnahme je Stromabnahmestelle ist dabei auf 30 kW begrenzt, es sei denn, SWN stimmt einer höheren Leistungsanspruchnahme zu. Der maximale Jahresverbrauch je Stromabnahmestelle liegt bei 30.000 kWh, es sei denn, SWN stimmt einem höheren Verbrauch zu.

1.2 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz der SWN voraus.

1.3 SWN kann vom Kunden die Erteilung der Ermächtigung zum Bankeinzug verlangen.

2. Lieferung

2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange SWN an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3 Die Lieferung kann für betriebsnotwendige Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.

2.4 SWN kann die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:

2.4.1 wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern oder

2.4.2 um störende Netzrückwirkungen zu verhindern oder

2.4.3 um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Haushaltsstrombedarf – mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen – durch SWN. Das Recht zum Betrieb von Notstromaggregaten nach § 3 Abs. 1 AVBEltV bleibt unberührt.

3. Messung

3.1 Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die im Eigentum der SWN befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, SWN unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.

3.2 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen SWN zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten muss der Kunde für die Kosten aufkommen.

3.3 Erfolgt keine Ablesung durch SWN liest der Kunde auf Verlangen von SWN seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums SWN schriftlich mit. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, kann SWN auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

3.4 Der Kunde gestattet einem Beauftragten von SWN den Zutritt zu seinen Räumen, zur Einstellung der Lieferung im Rahmen dieses Vertrages sowie nach Terminvereinbarung, soweit dies für die Ablesung oder das Prüfen und Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

4. Stromentgelt und Preisänderungen

4.1 Die Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Stromsteuern, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie die Mehrwertsteuer. Sollten zukünftige Abgaben, Gebühren oder sonstige gesetzliche Belastungen, die mit Stromlieferung, Netznutzung und Handel in Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, ist SWN berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen; hierunter können insbesondere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung regenerativer Energie sowie zum Schutz von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung fallen. SWN ist außerdem bei Änderungen der Marktverhältnisse zu einer Preisanpassung berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Der Kunde hat bei einer marktbedingten Preiserhöhung das Recht, den Stromliefervertrag nach Bekanntgabe der Erhöhung mit einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Andernfalls gilt die Preisänderung als genehmigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden.

5. Entgelte, Abrechnung und Bezahlung

- 5.1 Die vom Kunden an SWN zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach dem gültigen Preisblatt.
- 5.2 SWN erhebt für den Stromverbrauch monatliche Abschlagszahlungen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.
- 5.3 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 5.4 Rechnungen werden zu dem von SWN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug kann SWN die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Bei verspäteter Zahlung kann SWN Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.
- 5.6 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird. Gegen Ansprüche von SWN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch geschätzt. Erstattungs- oder Nachentrichtungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre ab Kenntnis des Fehlers beschränkt.
- 5.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SWN berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde nach erfolgter Mahnung mit Kündigungsandrohung das ausstehende Entgelt nicht binnen 14 Tagen überweist.

6. Haftung

- 6.1 Die Haftung für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, bestimmt sich nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (Bundesgesetzblatt 1979, Teil I, S. 684 ff) in der jeweils gültigen Fassung, derzeit §§ 6 und 7.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Die Stromlieferung durch SWN beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dieser nicht binnen 3 Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei SWN kündbar sein, sind der Kunde und SWN berechtigt, den Stromlieferungsvertrag bei SWN mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.2 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten. Danach kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des Netzgebietes der SWN bleibt dieses Vertragsverhältnis unberührt und wird auf die neue Verbrauchsstelle übertragen. Liegt die neue Verbrauchsstelle nach einem Umzug außerhalb des Netzgebietes der SWN, erfolgt keine Übertragung des Vertragsverhältnisses auf die neue Verbrauchsstelle. In diesem Fall kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen.

Der Kunde wird der SWN bei einem Umzug auf Verlangen den Endzählerstand der bisherigen Verbrauchsstelle mitteilen. Die SWN erstellt anhand dieses Zählerstandes eine Schlussrechnung für diese Verbrauchsstelle. Der Kunde ist für die bis zur Mitteilung eines Endzählerstandes zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zur Zahlung verpflichtet.
- 7.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne schriftliche Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde SWN für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.
- 8.2 SWN darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle von SWN ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragseintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Bekanntgabe des Vertragseintritts mit einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertragseintritts zu kündigen.
- 8.3 Soweit mit dem Kunden Regelungen bezüglich der Grundstücknutzung, der Baukostenzuschüsse und des Hausanschlusses (§§ 8 – 10 AVBEITV) bestehen, bleiben diese unberührt.